Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 53.

(Nr. 11829.) Anordnung des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Einführung einer Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen. Vom 9. Dezember 1919.

Auf Grund der §§ 5a und 10 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom $\frac{\text{23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1140)}}{\text{22. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 591)}}$ verordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für den Umfang des Preußischen Staates, was folgt:

§ 1.

(1) Die Vorstände (Magistrate, Bürgermeister, Gemeindevorstände, Gemeindevorsteher) der Gemeinden über 2000 Einwohner, für die durch Erlaß von Anordnungen auf Grund des § 9 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1143) — Wohnungsmangelverordnung — das Vorliegen außergewöhnlicher Mißstände infolge besonders starken Mangels an Wohnungen anerkannt ist oder wird, haben im Benehmen mit den Vorsitzenden der zuständigen Einigungsämter, soweit solche bereits vorhanden sind, binnen vier Wochen nach Erlaß dieser Anordnung oder nach Erlaß einer Anordnung auf Grund des § 9 der Wohnungsmangelverordnung durch Beschluß eine Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen von Mieträumen nach Anhörung eines von den Stadtverordnetenversammlungen (Gemeindevertretungen, Bürgervorsteherkollegien) gewählten, zur Hälfte aus Hausbesitzern, zur Hälfte aus Mietern bestehenden Ausschusses von höchstens 10 Personen einzuführen.

(2) Für die im Abs. 1 bezeichneten Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern sowie für Gutsbezirke, sofern für diese eine Anordnung gemäß § 9 der Wohnungsmangelverordnung erlassen ist, kann eine Anordnung gemäß Abs. 1 durch Beschluß der Kreisausschüsse nach Anhörung eines zur Hälfte aus Hausbesitzern, zur Hälfte aus Mietern bestehenden Ausschusses von höchstens 10 Personen erlassen werden. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind von den Vertretungen derjenigen Gemeinden zu wählen oder von denjenigen Gutsvorstehern zu benennen, welche der Vorsitzende des Kreisausschusses bezeichnet. Kommt eine Gemeinde (Gutsbezirk) der an sie ergangenen Aufforderung nicht innerhalb der gestellten Frist nach, so fallen die von ihr zu benennenden Sachverständigen aus. Auf Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde haben die Kreisausschüsse einen Beschluß gemäß Abs. 1 zu fassen.

(3) Gehören Gemeinden oder Gutsbezirke einem Wohnungsverband im Sinne der Verordnung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1298) an, so hat der Ausschuß des Wohnungsverbandes für die ihm angehörenden Gemeinden und Gutsbezirke an Stelle der einzelnen Gemeindevorstände in dem im Abs. 1 bezeichneten Verfahren die Höchstgrenze festzusetzen. Der Vorsitzende des Verbandsausschusses bezeichnet die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke des Wohnungsverbandes, von denen die Mitglieder des Sachverständigenausschusses von höchstens 10 Personen binnen einer von ihm zu stellenden Frist zu benennen sind. Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung.

(4) Für Neubauten, die nach dem 1. Januar 1917 fertiggestellt worden sind, gilt diese Anordnung nicht.

§ 2.

Die von den Gemeinden festzusetzende Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen hat in einem prozentualen Zuschlage zu dem am 1. Juli 1914 für die Wohnung oder Mieträume anderer Art oder für das Quadratmeter benutzter Fläche vereinbart gewesenen Mietzins oder, falls ein solcher nicht vereinbart oder aus besonderen Gründen außergewöhnlich niedrig gewesen ist, aus dem am 1. Juli 1914 für die Wohnungen oder sonstigen Mieträume oder Quadratmeter benutzter Fläche gleicher Art und Güte ortsüblich gewesenen Mietzins und in einem prozentualen Zuschlage zu ihm zu bestehen.

§ 3.

(1) Hat der Vermieter vor dem Einigungsamte (§ 1 der Verordnung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 — Reichs-Gesetzbl. S. 1140 —) den Beweis erbracht, daß der für den 1. Juli 1914 vereinbart gewesene Mietzins außergewöhnlich niedrig gewesen ist, so hat das Amt den für den 1. Juli 1914 ortsüblich gewesenen Mietzins festzusetzen.

(2) Bei Festsetzung des für den 1. Juli 1914 für die Wohnung oder sonstigen Räume ortsüblich gewesenen Mietzinses hat das Amt die Höhe der Belastung des Grundstücks nicht zu berücksichtigen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 ist von dem im § 6 Abs. 1 bezeichneten Mietzahlungstermin ab der vom Amte festgesetzte Mietzins für den 1. Juli 1914 dem Zuschlage gemäß § 2 zugrunde zu legen.

(4) Die Kosten für erforderlich werdende Gutachten von Sachverständigen hat der Vermieter allein zu tragen, es sei denn, daß am 1. Juli 1914 ein Mietzins für die Räume nicht vereinbart gewesen ist. In diesem Falle haben die Parteien die Kosten je zur Hälfte zu tragen.

§ 4.

(1) Gegen den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Beschluß der Gemeindevorstände oder Ausschüsse von Wohnungsverbänden steht der Kommunalaufsichtsbehörde, welcher der Beschluß unverzüglich einzureichen ist, binnen zwei Wochen nach erfolgter Einreichung der Einspruch zu. Die Gemeindevorstände haben binnen zwei Wochen nach erfolgtem Einspruch über die Festsetzung der Höchstgrenze in dem im § 1 Abs. 1 bezeichneten Verfahren erneut zu beschließen. Erhebt die

Kommunalaufsichtsbehörde wiederum fristgemäß Einspruch, so setzt ein aus dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses als Vorsitzender und außerdem aus 10 Personen, zur Hälfte aus Hausbesitzern, zur Hälfte aus Mietern bestehender, vom Bezirksausschuß gewählter, mit den Verhältnissen der Gemeinden vertrauter Sachverständigenausschuß die Höchstgrenze für die betreffenden Gemeinden endgültig fest. Die Gemeindevorstände haben in diesem Falle dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die notwendigen Unterlagen auf Erfordern unverzüglich einzureichen. Die Kommunalaufsichtsbehörde regelt das Verfahren vor diesem Ausschusse.

(2) Hat der Ausschuß eines Wohnungsverbandes gemäß § 1 Abs. 3 die Höchstgrenze festgesetzt, so ist die für den Wohnungsverband zuständige Kommunalaufsichtsbehörde auch für die Erhebung des Einspruchs zuständig. Die für den Wohnungsverband zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt auch erforderlichenfalls denjenigen Bezirksausschuß, der den Sachverständigenausschuß zu wählen hat.

(3) Haben die Gemeindevorstände oder Ausschüsse von Wohnungsverbänden überhaupt nicht fristgemäß beschlossen oder den Beschluß nicht eingereicht oder nach Einspruch durch die Kommunalaufsichtsbehörde binnen einer ihnen gesetzten Frist den Beschluß nicht erneut gefaßt, so setzt der im Abs. 1 bezeichnete Sachverständigenausschuß die Höchstgrenze ebenfalls fest.

(4) Haben Kreisausschüsse den im § 1 Abs. 2 bezeichneten Beschluß gefaßt, so steht der Kommunalaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach der Einreichung des Beschlusses, die unverzüglich zu erfolgen hat, der Einspruch binnen zwei Wochen mit der Wirkung zu, daß der Beschluß außer Kraft tritt. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann in diesem Falle die Vorschriften des Abs. 1 anwenden.

(5) Die nach § 1 gefaßten Beschlüsse treten mit Ablauf der Einspruchsfrist, sofern Einspruch nicht eingelegt ist, oder mit der Erklärung der Kommunalaufsichtsbehörde, daß sie von dem Einspruchsrechte keinen Gebrauch mache oder den eingelegten Einspruch zurückziehe, in Kraft.

(6) Die Beschlüsse sind durch Bekanntmachungen in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blättern sowie auf sonstige Weise ortsüblich anzuzeigen. Die Anzeige darf erst nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach der Erklärung der Kommunalaufsichtsbehörde, daß sie von dem Einspruchsrechte keinen Gebrauch mache, erfolgen.

(7) Bei einer Änderung des in Kraft getretenen Beschlusses durch die Gemeindevorstände (beziehungsweise Kreisausschüsse, Wohnungsverbände), die in dem im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Verfahren zu erfolgen hat, greift das Einspruchsrecht der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Maßgabe Platz, daß in dem Einspruch anzugeben ist, ob es bei dem ursprünglichen Beschlusse zu verbleiben hat oder ob und inwieweit der Abänderungsbeschluß abzuändern ist. Wird letzteres in dem Einspruche bestimmt, so kommen für die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gemeindevorstände sowie für Wohnungsverbände die Vorschriften der Abs. 1 bis 3, für Kreisausschüsse die Vorschriften des Abs. 4 zur entsprechenden Anwendung. Laufende Verträge werden von dem Abänderungsbeschlusse nicht berührt.

§ 5.

Kündigungen zum Zwecke der Mietsteigerung sind vom Tage nach der Verkündung dieser Anordnung ab bis zur Veröffentlichung der Beschlüsse der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gemeindevorstände oder Ausschüsse der Wohnungsverbände unwirksam.

§ 6.

(1) Die laufenden Mietverträge sowie die vor dem Erlasse dieser Anordnung erfolgten Festsetzungen des Mietzinses durch die Einigungsämter bleiben insoweit unberührt, als sie die auf Grund des § 2 dieser Anordnung zulässige Höchstgrenze nicht überschreiten. Im übrigen ermäßigen sich die bis zum Erlasse dieser Anordnung vereinbarten oder durch die Einigungsämter festgesetzten Mieten vom nächsten Mietzahlungstermine nach Bekanntmachung des Beschlusses gemäß § 1 oder nach Bekanntmachung einer Ergänzung gemäß § 4 ab von selber auf die zulässige Höchstgrenze.

(2) Der Vermieter hat dem Mieter wahrheitsgemäße Auskunft über die Höhe des am 1. Juli 1914 für die Wohnung oder sonstigen Mieträume vereinbart gewesenen Mietzinses mit der Versicherung der Richtigkeit seiner Angabe zu geben. Insbesondere hat der Vermieter einen in seinem Besitze befindlichen Mietvertrag über die Wohnung oder sonstigen Mieträume, aus dem der für den 1. Juli 1914 vereinbart gewesene Mietpreis hervorgeht, dem Mieter vor der nächsten Mietzinszahlung vorzulegen. Auf Antrag des Mieters hat das Einigungsamt den Vermieter zur Abgabe eidesstattlicher Erklärungen vor dem Amte anzuhalten. Im Streitfalle setzt das Einigungsamt den Mietzins auf Anrufen der Parteien endgültig fest.

§ 7.

(1) Insoweit die letzten Preisvereinbarungen über Mieträume mit Zentralheizung oder Warmwasserversorgung vor dem 25. Juni 1919 getroffen sind, regelt sich der Anspruch des Vermieters auf Erhöhung des Mietpreises oder der besonderen Vergütung für die Heizung oder Warmwasserversorgung nach der Verordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen vom 22. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 595). Bestimmt die Schiedsstelle gemäß § 4 der Verordnung vom 22. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 596), daß eine Trennung des Mietzinses von der Nebenleistung zu erfolgen hat, so regelt sich die Höhe des Mietzinses nach der Vorschrift des § 2 dieser Anordnung; die der Nebenleistung wird, wie bisher, von der Schiedsstelle bestimmt.

(2) Insoweit die letzten Preisvereinbarungen über derartige Mieträume nach dem 25. Juni 1919 abgeschlossen sind, hat der Vorstand der Gemeinde oder der Ausschuß des Wohnungsverbandes eine Trennung der reinen Grundmiete von den Kosten für Heizung oder Warmwasserversorgung vom 1. Januar 1920 ab vorzunehmen.

(3) Die Vorschrift des Abs. 2 findet auch dann Anwendung, wenn die Parteien bereits eine Trennung zwischen Grundmiete und Kosten für Heizung oder Warmwasserversorgung vorgenommen haben. In diesem Falle sind die vertragsgemäß getrennten Beträge zusammenzurechnen. Die Gesamtsumme ist der Trennung

durch den Gemeindevorstand oder Ausschuß des Wohnungsverbandes zugrunde zu legen.

(4) Zur Ermittlung der reinen Grundmiete des Jahres 1914 ist zunächst von dem am 1. Juli 1914 für die betreffenden Mieträume vereinbart gewesenen oder für solche Räume ortsüblich gewesenen Mietzins (vergleiche §§ 2, 3) ein bestimmter, vom Vorstande der Gemeinde oder Ausschusse des Wohnungsverbandes allgemein festzusetzender Prozentsatz für Heizung und ein solcher für Warmwasserversorgung oder für eines von beiden in Abzug zu bringen und sodann zu dem Restbetrage der vom Gemeindevorstand oder Ausschusse des Wohnungsverbandes festzusetzende Zuschlag nach § 2 hinzuzurechnen.

(5) Der Vermieter hat über die entstandenen Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung oder eines von beiden ordnungsmäßig Buch zu führen und die Bücher zu bestimmten Terminen einem von den Mietern des betreffenden Hauses zu wählenden, höchstens aus 1 bis 3 Personen bestehenden Ausschusse vorzulegen, der die entstandenen Kosten an Hand der Bücher gemeinschaftlich mit dem Vermieter tatsächlich feststellt. Im Streitfall entscheidet das Einigungsamt endgültig. Die näheren Bestimmungen über die Wahl des Mieterausschusses trifft der Gemeindevorstand oder der Ausschuß des Wohnungsverbandes nach Erfordern.

(6) Die so ermittelten Kosten für Heizung oder Warmwasserversorgung sind zu bestimmten Terminen auf die einzelnen Wohnungen oder sonstigen Mieträume der Häuser nach einem vom Gemeindevorstande beziehungsweise Ausschusse des Wohnungsverbandes allgemein zu bestimmenden Maßstabe (z. B. nach dem Quadratmeter der beheizten Fläche oder nach der Anzahl der Rippen in den aufgestellten Heizkörpern) umzulegen.

(7) Der Vermieter darf erstmalig einen Vorschuß höchstens bis zu dem für den Januar 1920 voraussichtlich auf die Mieter entfallenden Kostenanteil für Zentralheizung und Warmwasserversorgung oder, je nach Vorhandensein, für eines von beiden verlangen. Der Vorschuß wird im Streitfalle von der Schiedsstelle festgesetzt und ist bei Zahlung der Heizkosten zu verrechnen.

(8) Die Gemeindevorstände oder Ausschüsse von Wohnungsverbänden können anstatt des in Abs. 5 bis 7 vorgesehenen Verfahrens gemäß § 1 dieser Anordnung auch ein für allemal für die Gemeinde beziehungsweise den Wohnungsverband eine Vorausbezahlung der Heizungskosten durch den Mieter zusammen mit der Miete in der Weise bestimmen, daß die mutmaßlichen Kosten auf der Grundlage der Leistungen des Vermieters in früheren Heizungsperioden und der neuesten Kohlenpreise für längstens ein Jahr abgeschätzt und als Zuschläge zu den Mieten allgemein festgesetzt und bekanntgegeben werden. In diesem Falle gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 4. Der nachträgliche Einwand, daß die Kosten tatsächlich nicht so hoch oder noch höher gewesen seien, ist den Parteien dann abgeschnitten.

(9) Die Kosten für die Heizung und Warmwasserversorgung oder, je nach Vorhandensein, für eines von beiden hat der Mieter zu tragen, es sei denn, daß die ungewöhnliche Höhe der Kosten die Heranziehung des Vermieters zu den Kosten gerechtfertigt erscheinen läßt. In diesem Falle hat der Gemeindevorstand

beziehungsweise Ausschuß des Wohnungsverbandes die Beteiligung des Vermieters für bestimmte Zeitabschnitte festzusetzen. Er ist berechtigt, hierbei auf die Größe und Lage der Mieträume und auf die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien Rücksicht zu nehmen. Im Falle des Abs. 8 werden die Zuschläge entsprechend gekürzt. Für die Festsetzungen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 4.

(10) Der § 2 der Reichsverordnung vom 22. Juni 1919 — Reichs-Gesetzbl. S. 596 — bleibt unberührt.

(11) Bei Beschaffung und Verwendung des Heizmaterials kann, auch abgesehen von dem Falle des Abs. 5, einem Mieterausschuß ein Mitwirkungs- und Kontrollrecht nach näherer Bestimmung des Gemeindevorstandes beziehungsweise Ausschusses des Wohnungsverbandes zugestanden werden.

§ 8.

(1) Nach Erlaß dieser Anordnung unter Überschreitung der Höchstgrenze abgeschlossene oder mit alten Mietern verlängerte Verträge gelten als zur Höchstgrenze abgeschlossen. § 6 Abs. 2 findet Anwendung. Insoweit der Mietzins die Höchstgrenze übersteigt, kann er nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückgefordert werden.

(2) Als Mietzins gilt auch jede geldwerte Leistung des Mieters an den Vermieter, insbesondere die Übernahme derjenigen Reparaturkosten durch den Mieter, die nach § 536 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Vermieter zu tragen hat. Die Höhe der geldwerten Leistungen setzt im Streitfall endgültig das Einigungsamt fest.

(3) Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

§ 9.

Das Einigungsamt kann im Einzelfalle den Mietzins unter den an und für sich als angemessen erkannten Mietzins festsetzen oder unter diesen auf Antrag des Mieters herabsetzen, wenn die Abwägung der besonderen persönlichen Verhältnisse dies rechtfertigt.

§ 10.

Im einzelnen Falle kann dem Vermieter auf Antrag für einen fest zu bestimmenden Zeitraum durch das Einigungsamt ein über den Höchstsatz der Miete hinausgehender Zuschlag zur Miete zugebilligt werden, wenn er nachweist, daß:

a) er ohne solchen Zuschlag bei der Verwaltung des fraglichen Grundstücks unverschuldete Zubußen zu leisten haben würde, und außerdem
b) die Zubußen bei der Verwaltung nur entweder durch notwendige, im letzten Jahre ausgeführte oder im bevorstehenden Jahre auszuführende bauliche Instandsetzungsarbeiten oder durch Erhöhung der vom Grundstücke zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Abgaben verursacht sind.

Eine Verlängerung des Zeitraums, für welchen der besondere Zuschlag zur Miete zugebilligt ist, ist wegen derselben Instandsetzungsarbeiten unzulässig. Scheidet während des festgesetzten Zeitraums ein Mieter aus, so kann der auf

die Mieträume entfallende Zuschlag dem nachfolgenden Mieter gegenüber anders festgesetzt werden. Die Kosten von baupolizeilichen oder sonstigen Gutachten, welche auf Grund dieser Vorschrift erforderlich werden, hat der Vermieter zu tragen.

§ 11.

Hat der Mieter einen Antrag gemäß § 9 oder der Vermieter einen Antrag gemäß § 10 gestellt, so sind, falls die Voraussetzungen für die grundsätzliche Bewilligung des Antrags des Vermieters tatsächlich gegeben sind, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse beider Parteien vom Einigungsamte gegeneinander abzuwägen. Die Entscheidung ist nach billigem Ermessen zu treffen. Zugunsten des Vermieters kann im Falle des § 10 ein Ausgleich dahin getroffen werden, daß die Zuschläge der Mieter vom Einigungsamte nach dem Maßstabe der Mieten in verschiedener Höhe festgesetzt werden.

§ 12.

Die Untervermietung von Wohnungen oder Wohnungsteilen sowie die Vermietung von möblierten Wohnungen durch die Hauseigentümer oder sonstige Berechtigte unterliegt bezüglich der Höhe des Mietzinses sowie der Vergütung für Nebenleistungen aller Art vom Tage nach der Verkündung dieser Anordnung ab in den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gemeinden der Genehmigung des Gemeindevorstandes, insoweit diese nicht schon bisher erforderlich war. Im Falle der Versagung der Genehmigung ist die Beschwerde an das zuständige Einigungsamt binnen einer Woche zulässig. Dieses kann die Höhe des Mietzinses sowie die Vergütung für Nebenleistungen nach billigem Ermessen festsetzen. Wird die Genehmigung des Gemeindevorstandes beziehungsweise des zuständigen Einigungsamtes nicht eingeholt oder die Genehmigung bezüglich der Höhe des Mietzinses oder der zulässigen Vergütung für Nebenleistungen aller Art durch den Vermieter nicht zur Kenntnis des Mieters oder Aftermieters gebracht, so gilt der Vertrag als über die Wohnung oder den Wohnungsteil in unmöbliertem Zustande abgeschlossen. In diesem Falle finden die Vorschriften der §§ 1 bis 11 dieser Anordnung entsprechende Anwendung. Für das einzelne Zimmer sowohl von möblierten wie von unmöblierten Wohnungen ist derjenige Bruchteil des aus § 2 sich ergebenden Mietzinses zu entrichten, der bei gleichmäßiger Verteilung des Mietzinses auf die Anzahl der bewohnbaren Räume der Wohnung ohne Rücksicht auf ihre Möblierung, Größe und Güte entfällt.

§ 13.

Auf Verträge, die unter Außerachtlassung oder Umgehung der Vorschriften dieser Anordnung abgeschlossen sind, finden die Vorschriften des § 8 entsprechende Anwendung.

§ 14.

Die Gemeinden haben Einigungsämter (§ 1 der Verordnung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 — Reichs-Gesetzbl. S. 1140 —), soweit

dies noch nicht geschehen, unverzüglich einzurichten. Die Einrichtung gemeinschaftlicher Einigungsämter für mehrere Gemeinden und Gutsbezirke, einen Amtsbezirk oder sonstige Kreisteile oder für den ganzen Kreis, gegebenenfalls mit Ausschluß der Gemeinden, in denen ein solches Amt sich bereits befindet oder eingerichtet wird, ist zulässig. Die Einrichtung eines Kreismieteinigungsamts hat zu erfolgen, falls sonst mangels einer für den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz des Einigungsamts geeigneten oder bereiten Persönlichkeit die Einrichtung nicht durchführbar oder sonst für Gutsbezirke die Zuständigkeit eines Einigungsamts nicht begründet ist.

§ 15.

(1) Die Beisitzer der Einigungsämter sind, soweit dies nicht schon bisher geschehen, von den Gemeindevertretungen oder Stadtverordnetenversammlungen (Bürgervorsteherkollegien) binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu wählen. Ernannte Beisitzer scheiden damit aus dem Amte aus. Durch die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Frist angemessen verlängert werden. Innerhalb der Frist behält es bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden.

(2) Ist das Einigungsamt für mehrere Gemeinden und Gutsbezirke gebildet, so hat die Wahl der Beisitzer durch die Vertretung des den Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsamen höheren Kommunalverbandes (Amts- und Landbürgermeistereiversammlungen, Kreistage usw.) zu erfolgen. Das Nähere über die Wahlperiode und die Art der Wahl der Beisitzer wird durch einfachen Beschluß der Vertretung des Kommunalverbandes bestimmt.

(3) Sind innerhalb des Bezirkes, für welchen das Einigungsamt errichtet wird, Vermieter- oder Mietervereinigungen gebildet, so kann diesen ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Beisitzer nach näherer Bestimmung des Vorstandes des Kommunalverbandes (d. h. des Gemeindevorstehers, Gemeindevorstandes, Amtmanns, Landbürgermeisters, Magistrats, Bürgermeisters, Kreisausschusses) eingeräumt werden.

§ 16.

Die Beisitzer, die an einer Sitzung des Einigungsamts teilnehmen, sollen tunlichst der Gemeinde oder dem Gutsbezirk angehören, aus welchem die zur Entscheidung stehende Mietsache herrührt, sonst aber jedenfalls einer benachbarten oder in der Nähe befindlichen Gemeinde.

§ 17.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1919.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
Stegerwald.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1913 zu 4,60 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.